

Mahnung

Aufgrund von § 2 i. V. m. § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794) hat der Senat der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Ziff. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 am 15.11. 2006 die folgende Ordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 2 Abs. 2 S. 2 LHGebG am 15.11. 2006 seine Zustimmung erklärt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Abteilung Bibliothek des Informationszentrums der Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (IZ).

§ 2 Mahn- und Überschreitungsgebühren

(1) Werden ausgeliehene Druckschriften oder andere Informationsträger (Bibliotheksgut) nicht fristgerecht zurückgegeben und die Rückgabe schriftlich angemahnt, werden hierfür für jede ausgeliehene Einheit 1,50 Euro, für die zweite Mahnung zusätzlich 3,00 Euro für jede ausgeliehene Einheit, für jede weitere Mahnung zusätzlich 6,50 Euro für jede ausgeliehene Einheit erhoben. Ausgeliehene Einheit ist jedes als solches ausgeliehene Stück. Werden nach der zweiten Mahnung Botengänge erforderlich, werden für jeden Botengang 20,00 Euro erhoben.

Wird Bibliotheksgut nur kurzfristig oder über einen Zeitraum, in dem die Bibliothek nicht geöffnet ist, ausgeliehen, wird bei nicht fristgerechter Rückgabe und für jeden weiteren angefangenen Öffnungstag eine Gebühr von 3,00 Euro je ausgeliehener Einheit erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 22.11.2006 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt findet die Bibliotheksgebührenverordnung vom 30. Januar 2002 keine Anwendung mehr.

Ludwigsburg, den 15.11. 2006
Prof. Walter Maier, Rektor